

Die *Exekutionsverordnung* vom 22. Juni 1843<sup>143</sup> kam den Untertanen in einem Anliegen entgegen, das sie schon öfters vorgebracht hatten. Die Konkurs-Ordnung und Schuldbetreibung vom 1. Januar 1805<sup>144</sup> hatte dem Oberamt alle Rechte im Pfändungswesen, die früher im Volk verankert gewesen war, übertragen. Die Taxen für die Schuldbetreibung mussten dem Oberamt entrichtet werden und im Falle eines Konkurses mussten die landesherrlichen Forderungen in erster Linie berücksichtigt werden.<sup>145</sup>

Die Deputation von 1840 hatte um eine «Vereinfachung des kostspieligen Executionszuges» gebeten.<sup>146</sup> 1842 wiederholten die Ortsgerichte<sup>147</sup> diese Bitte, «damit nicht in öfter ganz geringfügigen Sachen der Schuldner zusehr mit Taxen und Relationsgebühren belastet werde».<sup>148</sup>

Die Verordnung von 1843, die nur für Pfändungen bis zu 50.— fl. bestimmt war, setzte fest, dass die Pfändung nun auf Grund eines gerichtlichen Protokolls ohne vorherige Klage vorgenommen werden konnte; das Executionsgesuch musste auch nicht mehr schriftlich eingereicht werden.<sup>150</sup> Pfändung und Schätzung hatten am gleichen Tag stattzufinden und nach einer Frist von 14 Tagen war der Verkauf vorzunehmen.<sup>151</sup> Das Vorgehen bei Pfändung und Versteigerung, die Protokollanfertigung, die einzuhaltenden Termine wurden genau festge-

---

143 LRA NS 1840 – 49, 22. Juni 1843; Verordnung zur «Erleichterung der Einbringung der minderen Forderung . . . und zur Verminderung der betreffenden Kosten bei Exekutionen».

144 cf. Malin, 105 f.

145 l. c.

146 cf. oben S. 109 f.

147 LRA NR 69/14, 27. Jan. 1842; OA an Fürst.

148 l. c.

149 Bis 1828 war den Richtern der sogenannte kleine Exekutionszug bis zu 25.— fl. überlassen worden. Seit diesem Zeitpunkt hatte das Oberamt auch dieses letzte Befugnis übernommen. — 1838 war auch in Tirol und Vorarlberg ein vereinfachter Exekutionszug in Schuldsachen unter 24.— fl. eingeführt worden.

150 Exekutionsgesetz §§ 1, 2.

151 l. c. § 2.